

Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen **der Johannes Steiniger GmbH (Stand März 2017)**

§ 1 Geltungsbereich

- 1.** Die nachfolgenden Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten für alle, auch zukünftigen, Geschäftsbeziehungen.
- 2.** Die Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten für natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, sowie für juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen. Käufer sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer.
- 3.** Von unseren Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen abweichende oder entgegenstehende Bedingungen des Bestellers bzw. Käufers, insbesondere Einkaufsbedingungen, erkennen wir nicht an. Früher getroffene Vereinbarungen und frühere Fassungen unserer Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen werden durch diese Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen aufgehoben.
- 4.** Änderungen oder abweichende Regelungen sind nur nach schriftlicher Zustimmung von uns wirksam.

§ 2 Zustandekommen des Vertrages

- 1.** Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt ebenso für Preislisten, Zeichnungen, Kataloge, Prospekte und dergleichen, die wir dem Kunden zur Verfügung stellen.

An Zeichnungen, dem Angebot selbst, sowie sämtlichen dem Besteller/Käufer von uns übergebenen Unterlagen, behalten wir uns alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Eine Weitergabe, Veröffentlichung oder Vervielfältigung, sowie jedwede sonstige Nutzung bedürfen der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung durch uns.

- 2.** Der Vertrag kommt erst zustande, wenn die Bestellung von uns schriftlich bestätigt worden ist oder wir mit der Auftragsausführung beginnen.

Maßgeblich für den Umfang der Lieferung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung.

Die Berichtigung von Irrtümern, Schreib- und Rechenfehlern in Angeboten, Auftragsbestätigungen oder Rechnungen behalten wir uns vor.

- 3.** Zeichnungen und ähnliche Unterlagen/Dokumente werden nur nach schriftlicher Bestätigung durch uns verbindlicher Bestandteil des Auftrages.

- 4.** Bei der Fertigung nach Vorgabe Dritter (sog. Lohnfertigung) hat der Besteller/Käufer vor Auftragsausführung sicherzustellen, dass durch die Fertigung bzw. weitere Bearbeitung (z.B. Pulverbeschichtung) keine Urheberrechte oder andere Marken- und/oder Schutzrechte verletzt werden. Wir übernehmen weder die Prüfung, noch haften wir für evtl. daraus entstehende Schäden, Verletzungen oder Forderungen.

- 5.** Änderungen bei vereinbarten Lieferungen bzw. Leistungen auf Abruf bedürfen generell der Schriftform und sind nur nach schriftlicher Zustimmung durch uns wirksam.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Alle Preise sind Nettopreise in Euro (€) und verstehen sich „ab Werk“ (EXW INCOTERMS).

Bei Rechnungstellung wird die Mehrwertsteuer in ihrer jeweils gesetzlichen Höhe hinzugerechnet. Kosten für Versand und Verpackung, Zoll und Transportversicherung und sonstige mit der Auslieferung verbundenen Kosten für die Erstellung behördlich vorgeschriebener Zertifikate trägt der Besteller/Käufer.

2. Preisänderungen sind zulässig, wenn zwischen Vertragsschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als vier Monate liegen. Erhöhen sich danach die Preise bis zur Fertigstellung der Lieferung, die Löhne, die Materialkosten oder die marktmäßigen Einstandspreise, so sind wir berechtigt, den Preis angemessen entsprechend der Kostensteigerung zu erhöhen.

3. Unsere Forderung wird mit Zugang der Rechnung fällig. Der Besteller/Käufer gerät mit Ablauf von 30 Tagen ab Zugang der Rechnung auch ohne Mahnung mit der Zahlung in Verzug. In diesem Fall berechnen wir Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz. Ist der Käufer ein Unternehmen, berechnen wir 8 % über dem Basiszinssatz. Weiterhin können wir bei Zahlungsverzug die gesamte Restschuld fällig stellen.

4. Ohne ausdrückliche Vereinbarung ist der Besteller/Käufer nicht berechtigt, Abzüge vorzunehmen.

Gegen unsere Vergütungsansprüche kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufgerechnet werden. Gleiches gilt hinsichtlich der Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes. Der Besteller/Käufer ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur befugt, sofern es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

Die Abtretung von Forderungen gegen uns durch den Besteller/Käufer ist ausgeschlossen.

5. Leistet der Käufer auch nach Fälligkeit und angemessener Nachfristsetzung keine Zahlung, so können wir vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz verlangen.

6. Schecks oder Wechsel werden nur in Einzelfällen und nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung angenommen. Die Annahme erfolgt nur zahlungshalber. Zahlungen gelten erst nach erfolgter Gutschrift auf unserem Konto als erfolgt.

§ 4 Lieferung, Lieferzeit und Gefahrenübergang

1. Für den Umfang der Lieferung ist unser schriftliches Angebot bzw. unsere Auftragsbestätigung maßgebend. Nebenabreden und Änderungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.

2. Die Lieferfrist beginnt mit dem Datum der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller/Käufer gegebenenfalls zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben, der Klärung technischer Fragen, sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Übergeben wir die bestellte Ware an eine Transportperson oder zeigen wir dem Besteller/Käufer unsere Versandbereitschaft an, so gilt der Termin der Übergabe bzw. Termin der Anzeige der Versandbereitschaft als Liefertermin.

3. Die Lieferfrist verlängert sich im Fall höherer Gewalt oder bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Willens liegen, z.B. Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Materialien, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Lieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Untertreibern eintreten.

Die Lieferfrist verlängert sich entsprechend der Dauer derartiger Maßnahmen.

4. Sofern eine Lieferung bzw. Leistung auf Abruf vereinbart ist, hat der Besteller/Käufer innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens aber innerhalb von 3 Monaten nach Vereinbarung des Abrufauftrages, die gesamte geordnete Leistung abzunehmen. Wir sind am Ende der Abruffrist berechtigt, den gesamten Auftrag Zug um Zug gegen Bereitstellung der insgesamt bestellten Leistung abzurechnen.

5. Bestellungen können jederzeit in Teillieferungen erfüllt werden.

6. Durch Verzögerungen bei Erbringung der Leistung geraten wir dann nicht in Verzug, wenn uns oder unseren Erfüllungsgehilfen nur leichte Fahrlässigkeit zur Last fällt.

7. Der Versand erfolgt grundsätzlich auf Rechnung und Gefahr des Käufers, Transportmittel und -weg werden durch uns bestimmt (wir sind nicht für die Wahl der schnellsten oder günstigsten Möglichkeit verantwortlich), es sei denn es wurde im Vorfeld eine andere Regelung zu den Lieferbedingungen schriftlich vereinbart.

8. Die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe an den Spediteur, den Frachtführer oder den sonstigen Versendungsbeauftragten auf den Käufer über, spätestens jedoch mit Verlassen unseres Werkes, unabhängig davon, wer die Frachtkosten trägt und ob die Versendung vom Erfüllungsort aus erfolgt.

Verzögert sich der Versand oder die Annahme der Ware aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Käufer über.

Bei Abholung geht die Gefahr beim Verlassen unseres Werkes auf den Käufer über.

Die genannten Bedingungen gelten auch für den Fall von Teillieferungen.

9. Für Lieferungen gilt eine Abweichung von bis zu +/- 10 % der Bestellmenge als vereinbart.

10. Die Rücknahme der gelieferten Ware erfolgt nur in Ausnahmefällen und ausschließlich auf Kosten und Risiko des Bestellers/Käufers nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch uns. Sonderanfertigungen sind generell von der Rücknahme ausgeschlossen.

Wir behalten uns die Wahl vor, aus Rücknahmen resultierende Gutschriften zu erstatten oder mit weiteren Lieferungen zu verrechnen.

§ 5 Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Zahlung der aus der Bestellung entstandenen Forderungen vor. Bestehen neben der aus der Bestellung entstandenen Forderung im Zeitpunkt der Lieferung noch andere Forderungen gegenüber dem Besteller/Käufer, so behalten wir uns das Eigentum an den von uns gelieferten Waren bis zum Ausgleich sämtlicher vorbezeichneter Forderungen vor.

2. Der Käufer ist nicht befugt, unter Eigentumsvorbehalt stehende Waren an Dritte zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen, solange sie nicht vollständig bezahlt sind. Jegliche Zugriffe Dritter oder sonstige Beeinträchtigungen unseres Eigentums hat uns der Käufer unverzüglich schriftlich mitzuteilen, ebenso bei Stellung eines Antrages auf die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens.

3. Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware in seinem ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb zu verarbeiten, zu vermischen, zu verbinden oder zu veräußern. In diesem Fall erfolgt die Be- oder Verarbeitung für uns in der Weise, dass wir an der neuen Sache Miteigentum an der gesamten Menge in Höhe des Wertanteils unserer Lieferung erwerben.

4. Sollten bei der Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung andere, nicht uns gehörende Gegenstände verwendet werden, erwerben wir ein Miteigentum an der entstehenden Sache im Verhältnis des Wertes der uns gehörenden Ware. Der Besteller/Käufer verwahrt das Miteigentum für uns.

5. Der Käufer tritt schon jetzt alle aus der Weiterveräußerung gem. Ziff. 3 entstehenden Forderungen und Nebenrechte in voller Höhe bzw. in Höhe des jeweiligen Miteigentums zur Sicherung unserer Ansprüche an uns ab.

6. Der Käufer bleibt zur Einziehung der Forderung ermächtigt, solange er uns gegenüber nicht in Zahlungsverzug ist und kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach bzw. wird ein solcher Antrag gestellt, sind wir dazu berechtigt die Forderungen selbst einzuziehen. In diesem Fall können wir vom Käufer die Bekanntgabe der abgetretenen Forderungen und deren Schuldner verlangen, ebenso die Angabe aller zum Einzug erforderlichen Informationen, die Aushändigung der dazugehörigen Unterlagen und die Mitteilung über die Abtretung an den Schuldner.

7. Sollte der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigen, werden wir auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

§ 6 Gewährleistung

1. Offensichtliche Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch 10 Tage nach Erhalt der Ware, schriftlich unter genauer Beschreibung des Mangels anzuzeigen. Mängel, die später geltend gemacht werden, können nicht anerkannt werden.

Liegt ein verdeckter Mangel vor, so ist dieser unverzüglich nach Kenntnisnahme, spätestens jedoch 10 Tage nach Bekanntwerden, schriftlich unter genauer Beschreibung des Mangels anzuzeigen.

2. Mängelansprüche des Käufers setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

3. Die mangelhafte Ware ist zur Besichtigung durch uns bereit zu stellen und zwar in dem Zustand, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Mangelfeststellung befindet. Wir behalten uns vor, uns vor Ort von der Beanstandung zu überzeugen.

4. Liegt nachweislich ein von uns verschuldeter Mangel vor, werden wir entweder den Mangel beseitigen (Nachbesserung) oder aber eine neue, mangelfreie Ware liefern (Nachlieferung). Die Wahl der Nacherfüllung liegt bei uns.

Ist der Käufer ein Verbraucher steht das Wahlrecht nicht uns, sondern dem Käufer zu. In diesem Fall sind wir aber berechtigt, die gewählte Art der Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten umsetzbar ist und die andere Art der Nacherfüllung ohne größere Nachteile für den Verbraucher bleibt.

5. Der Käufer hat ein Recht auf angemessene Minderung des Vertragspreises bzw. auf Rücktritt vom Vertrag, wenn die Nachbesserung oder Nachlieferung fehlschlagen.

§ 7 Haftung

1. Wir haften nur für Schadenersatz bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Abweichend hiervon haften wir für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit einfacher Erfüllungsgehilfen haften wir in Höhe des typischen vorhersehbaren Schadens, der durch die Pflichtverletzung verhindert werden sollte.

2. Für Ansprüche des Käufers auf Schadenersatz gelten die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen.

3. Bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung haften wir nur für die Höhe des typischen vorhersehbaren Schadens.

4. Ausgeschlossene oder beschränkte Haftung gilt gleichermaßen für Erfüllungsgehilfen, Vertreter u. ä.

§ 8 Gerichtsstand, Erfüllungsort

1. Ist der Käufer ein Unternehmen, eine juristische Person öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Streitigkeiten der Sitz unseres Unternehmens. Dies gilt auch, wenn der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat. Wir sind berechtigt, Klage am Gerichtsstand des Käufers zu erheben.

2. Vertragsverhältnisse und alle Rechtsbeziehungen unterliegen ausschließlich deutschem Recht; alle weiteren, auch internationalen, Rechtsordnungen, insbesondere das UN-Kaufrecht, werden ausgeschlossen.

3. Erfüllungsort ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, Hammerbrücke.

4. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, bleiben die anderen Bestimmungen bzw. Bedingungen hiervon unberührt weiterhin gültig.